



ALPMANN SCHMIDT

Juristische
Lehrgänge



Rechts- philosophie

2. Auflage 2002

Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet
179 Seiten – 32,50 DM / 16,70 €
ISBN: 3-89476-521-6

€-Preise gültig ab 01.01.2002

Der Inhalt

- ▶ 5 Minuten Rechtsphilosophie – Das Wichtigste in Kürze
- ▶ Rechtsphilosophie heute – Die neuesten Strömungen
- ▶ Die Entwicklung der Rechtsphilosophie
- ▶ Grundpositionen der Rechtsphilosophie
- ▶ Verfassungsrecht und Grundwerte
- ▶ Allgemeine Rechtslehre/Was ist Recht
- ▶ Ausführliches Glossar

Aktuelle rechtsphilosophische Probleme

- ▶ Ziviler Ungehorsam, Kirchenasyl
- ▶ Organtransplantation und Hirntod
- ▶ Männerrechte – Frauenrechte
- ▶ Die Rechte der Natur
- ▶ Das Recht der Fremden
- ▶ Embryonenforschung und Abtreibung
- ▶ Strafe und Recht
- ▶ „Soldaten sind Mörder“
- ▶ Staat und Kirche – Kreuzifix, Kopftuch und Lebenspartnerschaft

Adressaten

- ▶ Zur Einführung in die Grundbegriffe der Rechtsphilosophie für den Studienanfänger
- ▶ Zur Aneignung der theoretischen und philosophischen Grundlagen der juristischen Arbeit, zum Zusammenspiel von rechtsphilosophischer und rechtspraktischer Betrachtungsweise für die Studenten der mittleren Semester und für den Bereich der Wahlfachgruppe
- ▶ Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung für Examenskandidaten
- ▶ Zur allgemeinen Information über das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit und deren Bedeutung in Staat und Gesellschaft; Hintergrundwissen für die tägliche Arbeit; Vergewisserung des eigenen Standortes

Die Darstellung

- ▶ Verständlicher Text
- ▶ Gewichtung durch Schwerpunktbildung
- ▶ Verbindung von Personen und Sache
- ▶ Klarer, übersichtlicher und systematisch geordneter Aufbau
- ▶ Vergleichende Gegenüberstellung
- ▶ Konkretisierung durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts
- ▶ Übersichten und Zusammenfassungen
- ▶ Ausführliches Glossar mit Erläuterungen und Definitionen

kostenlose
Fax-Nummer
für sämtliche
Verlagsprodukte:
0 800 / 257 62 66

ALPMANN SCHMIDT
Postfach 1169
48001 Münster
Annette-Allee 35
48149 Münster

Tel.: 0251-98109-0
(Zentrale)
Tel.: 0251-98109-33
(Verkauf Verlagsprodukte)
Tel.: 0251-98109-36
(Klausurenkurse / RÜ / JP)
Fax: 0251-98109-62

AS-Online: www.alpmann-schmidt.de



Kurse



Kursunterlagen



Karteikarten



Klausuren



Grundstrukturen



Kassetten



Rechtsprechungs
Übersicht



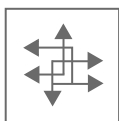
RÜ-CD-ROM



Memo-Check



Memo-Check
CD-ROM



AS-Online



Skripten



ALPMANN SCHMIDT

A large, stylized graphic of the letters 'A' and 'S' in shades of blue and light blue, occupying the left and bottom portions of the cover. The 'A' is light blue and the 'S' is dark blue, with overlapping areas in a medium blue shade.

**Rechts-
philosophie**

2. Auflage 2002

RECHTSPHILOSOPHIE

2002



Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet
Richter am Bundesfinanzhof

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0

 **AS-Online: www.alpmann-schmidt.de**

Dr. habil. Weber-Grellet, Heinrich

Rechtsphilosophie

2. Auflage 2002

ISBN 3-89476-521-6

©Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Zentrales Thema der Rechtsphilosophie ist die Gerechtigkeit; Recht, Gerechtigkeit und Rechtsphilosophie gehören zusammen.

Seit mehr als zweitausend Jahren ist der Mensch auf der Suche nach Gerechtigkeit, ohne bis heute eine allseits befriedigende und dauerhafte Lösung gefunden zu haben.

Rechtsphilosophie ist die Grundlage allen Rechts; Rechtsphilosophie begegnen wir auf Schritt und Tritt, im Strafrecht beim Nachdenken über den Zweck der Strafe, im Zivilrecht bei der Prüfung sittenwidriger Geschäfte, im öffentlichen Recht bei der Umsetzung des Asylrechts oder bei der Bemessung von Steuern.

Die Grundrechte und das gesamte Verfassungsrecht sind letztlich „positivierte“ Rechtsphilosophie; Völkerrecht und Menschenrechte sind Ausdruck rechtsphilosophischer Grundüberzeugungen von der Würde und dem Leben des Menschen.

ISBN 3-89476-521-6

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht

1. Abschnitt: Fünf Minuten Rechtsphilosophie	1
2. Abschnitt: Die Entwicklung der Rechtsphilosophie	5
3. Abschnitt: Grundpositionen der Rechtsphilosophie	57
4. Abschnitt: Verfassungsrecht und Grundwerte	103
5. Abschnitt: Allgemeine Rechtslehre	121
6. Abschnitt: Aktuelle rechtsphilosophische Probleme	143
7. Abschnitt: Glossar	155

1. Abschnitt: Fünf Minuten Rechtsphilosophie	1
---	----------

2. Abschnitt: Die Entwicklung der Rechtsphilosophie	5
--	----------

1. Erste Anfänge	6
2. Die Emanzipation der Vernunft – die Sophisten	7
3. Das Recht als Teilhabe an der Gerechtigkeit – Platon.....	8
4. Ein früher Realist – Aristoteles.....	10
5. Das Recht als Konvention – Epikur	12
6. Die Weltvernunft – das stoische Naturrecht	13
7. Griechisches Erbe und neues Evangelium – Augustin	15
8. Der Übergang zur Neuzeit	16
9. Das Recht als Teil und Spiegel der göttlichen Weltordnung – Thomas von Aquin	17
10. Die Wiederentdeckung der Antike – Renaissance	18
11. Recht als Sache der weltlichen Obrigkeit – Luther	20
12. Die Säkularisierung des Rechts – Empirismus	21
13. Die Lehre vom Staatsvertrag – Hobbes	22
14. Die Idee der Volkssouveränität – Grotius	23
15. Der Begründer des (demokratischen) Rechtsstaats – Locke	24
16. Trennung des Rechts von Religion und Moral – das Vernunftrecht	25
17. Vom Geist der Gesetze – Montesquieu	27
18. Beseitigung von Ungleichheit und Unfreiheit – Rousseau	27
19. Der Einzug der Naturwissenschaften – Hume	28
20. Formales Vernunftrecht zur Wahrung der äußeren Freiheit – Kant	30
21. Die Totalität und Vollendung der Welt – der Idealismus – Hegel	35
22. Historismus gegen Aufklärung und Naturrecht – Savigny	39

23. Das Recht als Herrschaftsinstrument – die materialistische Rechtsauffassung – Marx	41
24. Das Recht als Interessenvehikel – die Interessenjurisprudenz	42
25. Die Idee des positiven Rechts – der Positivismus	43
25.1 Allgemeines	43
25.2 Juristischer Positivismus	44
25.3 Allgemeine Rechtslehre	44
25.4 Relativismus	45
26. Die Zeit des Wandels – Rechtsphilosophie in der Weimarer Zeit (1918–1933)	46
27. Die Entartung des Rechts – Rechtsphilosophie im 3. Reich	50
28. Neubesinnung – Rechtsphilosophie in der Nachkriegszeit (1945–1975) ..	52
29. Rechtsphilosophie heute (ab 1975)	53
29.1 Grundpositionen – Naturrecht gegen Positivismus	54
29.2 Gegenwärtige Diskussion (System- und Diskurstheorien)	54
29.3 Gerechtigkeitsdebatte	55
29.4 Analytik	55
29.5 Hermeneutik	56
29.6 Sonstige Richtungen	56
3. Abschnitt: Grundpositionen der Rechtsphilosophie	57
1. Naturrecht	59
2. Vernunftrecht	66
3. Positivismus	67
4. Relativismus	73
5. Reine Rechtslehre	75
6. Analytische Rechtsphilosophie	78
7. Gerechtigkeitstheorien	80
7.1 Rawls	80
7.2 Dworkin	83
7.3 Coing	84
7.4 Kant-Rezeptionen	85
7.4.1 Maihofer	85
7.4.2 Höffe	86
8. Prozedurale Theorien	87
8.1 Systemtheorie – Luhmann	87
8.2 Diskurstheorie – Habermas	91
8.3 Argumentationstheorie	95

9. Rechtsrealismus	95
10. Rechtsethik	98
11. Existenzielles Rechtsdenken	99
12. Kirchliches Rechtsdenken	100
4. Abschnitt: Verfassungsrecht und Grundwerte	103
1. Rechtsphilosophie als konkretisiertes Verfassungsrecht – Positivierung der Rechtsphilosophie	103
2. Gerechtigkeit	104
3. Freiheit	107
4. Gleichheit	107
5. Solidarität	108
6. Eigentum	109
7. Demokratie – Die Gemeinschaft	110
8. Rechtsstaat	111
9. Frieden	113
10. Völkerrecht	114
11. Menschenrechte	114
12. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Konkretisierungen	117
5. Abschnitt: Allgemeine Rechtslehre	121
1. Recht – Was ist Recht?	121
1.1 Der Begriff des Rechts	121
1.2 Die Legitimität des Rechts	122
1.3 Recht und Zwang	122
1.4 Verbindlichkeit des Rechts	123
1.5 Anerkennung des Rechts	124
1.6 Recht und Macht	124
1.7 Sein und Sollen	124
1.8 Inhalt der Gesetze	127
1.9 Widerstandsrecht	127
2. Funktion des Rechts	128
3. Recht, Moral und Gewissen	129
4. Recht und Werte – Wertbegründung des Rechts	134
5. Recht und Gesetz – Was alles dazugehört	136
6. Juristische Logik	138
7. Rechtsphilosophische Aspekte der Rechtsfindung	138

6. Abschnitt: Aktuelle rechtsphilosophische Probleme	143
1. Ziviler Ungehorsam	143
2. Männerrechte – Frauenrechte	144
3. Würde der Natur (Ökologie); planetarisches Ethos	145
4. Das Recht der Fremden	145
5. Strafe und Recht	146
6. Organtransplantation und Hirntod; Gentechnologie	147
7. Was ist der Embryo?	149
8. Abtreibung	150
9. Sterbehilfe	150
10. „Soldaten sind Mörder“	151
11. Kruzifix, Kopftuch und Lebenspartnerschaft Gleichgeschlechtlicher – Staat und Kirche – Freiheit und Toleranz	151
12. Zusammenfassung	152
7. Abschnitt: Glossar	155
Stichwortverzeichnis	175

Literaturverzeichnis

- Adomeit, Klaus** Rechts- und Staatsphilosophie,
Band I: Antike, 2. Aufl., 1992;
Band II: Rechtsdenker der Neuzeit, 1995
- Alchourron, Carlos E./
Bulygin, Eugenio** Normative Systeme, 1994
- Alexy, Robert** Theorie der juristischen Argumentation,
2. Aufl., 1991;
- ders.** Recht, Vernunft, Diskurs, Studien zur
Rechtsphilosophie, 1995
- Baruzzi, Arno** Freiheit, Recht und Gemeinwohl,
Grundfragen einer Rechtsphilosophie, 1990
- Behrends, Okko u.a.** Corpus Iuris Civilis – Die Institutionen, 1993
- Brand, Jürgen/
Hattenhauer, Hans** Der Europäische Rechtsstaat, 1994
- Brieskorn, Norbert** Rechtsphilosophie, 1990
- Brugger, Winfried
(Hrsg.)** Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von
Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie,
1. Aufl., 1996
- von Bülow, Birgit** Die Staatsrechtslehre der Nachkriegszeit
(1945–1952), 1996
- Bydlinski, Franz** Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff,
2. Aufl., 1991
- Coing, Helmut** Grundzüge der Rechtsphilosophie,
5. Aufl., 1993
- Engisch, Karl** Einführung in das juristische Denken,
9. Aufl., 1997
- Fechner, Erich** Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1962
- Friedrich, Carl J.** Die Philosophie des Rechts in historischer
Perspektive, 1955
- Gröschner/Dierksmeier/
Henkel/Wiehart** Rechts- und Staatsphilosophie –
Ein dogmenphilosophischer Dialog, 2000
- Habermas, Jürgen** Faktizität und Geltung,
Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des
demokratischen Rechtsstaats,
4. Aufl., 1994
- ders.** Die Einbeziehung des Anderen, 1996
- Hart, Herbert L.** Recht und Moral, 1971

- Hartmann, Nicolai** Einführung in die Philosophie, 4. Aufl., 1956
- Hattenhauer, Hans** Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 4. Aufl., 1996
- Henkel, Heinrich** Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1977
- Heidelmeier, Wolfgang** Menschenrechte, 3. Aufl., 1982
- Hirschberger, Johannes** Geschichte der Philosophie, Band I: Altertum und Neuzeit, 14. Aufl., 1991; Band II: Neuzeit und Gegenwart, 13. Aufl., 1991
- Hoerster, Norbert** Recht und Moral, 1977
- Höffe, Otfried** Kategorische Rechtsprinzipien, 1995
- Hösle, Vittorio** Moral und Politik, 1997
- Hofmann, Hasso** Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie, 2000
- Horn, Norbert** Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 2001
- Huber, Wolfgang** Gerechtigkeit und Recht, 1996
- Hügli, Anton/
Lübcke, Poul (Hrsg.)** Philosophie-Lexikon, 1997
- Kantorowicz, Hermann** Der Begriff des Rechts, 1939 (1957)
- Kaufmann, Arthur** Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1997
- ders.** Das Verfahren der Rechtsgewinnung, 1999
- Kaufmann, Arthur/
Hassemer, Winfried** Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtslehre der Gegenwart, 6. Aufl., 1994
- Kaufmann, Matthias** Rechtsphilosophie, 1996
- Kelsen, Hans** Reine Rechtslehre, 1934, 2. Aufl., 1960
- Kersting, Wolfgang** Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, 1. Aufl., 1997
- ders.** Politik und Recht, 1. Aufl., 2000
- ders.** Theorien der sozialen Gerechtigkeit, 2000
- Kohler, Josef** Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 1909
- Koller, Peter** Theorie des Rechts, 2. Aufl., 1997
- Kraetzer, Jakob (Hrsg.)** Das Menschenbild des Grundgesetzes, Schriftenreihe der Guardini-Stiftung, Bd. 6, 1996
- Kramer, Ernst A.** Juristische Methodenlehre, 1998
- Kranz, Walther** Die griechische Philosophie, 1971

- Krawietz, Werner** Recht als Regelsystem, 1984
- Kriele, Martin** Recht und praktische Vernunft, 1979
- Larenz, Karl** Richtiges Recht, Grundzüge einer Rechtsethik, 1979
- Larenz, Karl/Canaris,
Claus-Wilhelm** Methodenlehre der Rechtswissenschaft,
3. Aufl., 1995
- Lasson, Georg** System der Rechtsphilosophie, 1882
- Lepsius, Oliver** Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, 1994
- Luhmann, Niklas** Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., 1978
- ders.** Das Recht der Gesellschaft, 1995
- Mayer-Maly, Theo** Rechtsphilosophie, 2001
- Naucke, Wolfgang** Rechtsphilosophische Grundbegriffe, 4. Aufl., 2000
- Ott, Walter** Der Rechtspositivismus, 2. Aufl., 1992
- Petev, Valentin** Das Recht der offenen Gesellschaft – Grundlegung
einer Philosophie des Rechts, 2001
- von der Pfordten,
Dietmar** Rechtsethik, 2001
- Popper, Karl R.** Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 1, 1980
- Pospisil, Leopold** Anthropologie des Rechts, 1982
- Radbruch, Gustav** Rechtsphilosophie, Bd. I–III der Gesamtausgabe
(hrsg. v. A. Kaufmann)
- ders.** Einführung in die Rechtswissenschaft, 1. Aufl., 1910
- ders.** Vorschule der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1948
(in Rechtsphilosophie III, 121 ff.)
- Raisch, Peter** Juristische Methoden, 1995
- Rawls, John** Eine Theorie der Gerechtigkeit, 9. Aufl., 1996
- ders.** Politischer Liberalismus, 1998
- Röd, Wolfgang** Der Weg der Philosophie, Band I: Altertum, Mittelal-
ter, Renaissance, 1994; Band II: 17. bis 20. Jahrhun-
dert, 1996
- Röhl, Klaus F.** Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., 2001
- Rorty, Richard** Hoffnung statt Erkenntnis. Eine Einführung in die
pragmatische Philosophie, 1994
- ders.** Eine Kultur ohne Zentrum, Vier philosophische
Essays, 1993
- ders.** Wahrheit und Fortschritt, 2000

- Rüthers, Bernd** Die unbegrenzte Auslegung, Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 1968/1973
- ders.** Entartetes Recht, 2. Aufl., 1989
- ders.** Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, 1993
- ders.** Rechtstheorie, 1999
- Schapp, Jan** Freiheit, Moral und Recht
- Schramm, Theodor** Einführung in die Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1982
- Schweitzer, Albert** Kultur und Ethik, 1990
- Schwintowski, Hans-Peter** Recht und Gerechtigkeit, 1996
- Seelmann, Kurt** Rechtsphilosophie, 1994
- ders. (Hrsg.)** Aktuelle Fragen der Rechtsphilosophie, 2000
- Smid, Stefan** Einführung in die Philosophie des Rechts, 1991
- Sozialwort** Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997
- Stammler, Rudolf** Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1929
- Stolleis, Michael** Recht im Unrecht, 1994
- Strömholm, Stig** Kurze Geschichte der abendländischen Rechtsphilosophie
- Tönnies, Sybille** Der westliche Universalismus – Eine Verteidigung klassischer Positionen, 1995
- Viehweg, Theodor** Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl., 1974
- Weber-Fas, Rudolf** Über die Staatsgewalt von Platons Idealstaat bis hin zur Europäischen Union, 2000
- Wieacker, Franz** Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 1967
- Wuchterl, Kurt** Lehrbuch der Philosophie, 4. Aufl., 1992
- ders.** Bausteine zu einer Geschichte der Philosophie des 20. Jahrhunderts, 1995
- Zippelius, Reinhold** Juristische Methodenlehre, 6. Aufl., 1994;
- ders.** Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 1994
- ders.** Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft, 2. Aufl., 1996

1. Abschnitt: Fünf Minuten Rechtsphilosophie* ¹

1. Minute: Grundlagen

Zentrales Thema der Rechtsphilosophie² ist die Gerechtigkeit; Recht, Gerechtigkeit und Rechtsphilosophie gehören zusammen. Seit mehr als zweitausend Jahren ist der Mensch auf der Suche nach Gerechtigkeit, ohne bis heute eine allseits befriedigende und dauerhafte Lösung gefunden zu haben. Rechtsphilosophie ist die Grundlage allen Rechts; Rechtsphilosophie begegnen wir (auch unbewusst) auf Schritt und Tritt, im Strafrecht beim Nachdenken über den Zweck der Strafe, im Zivilrecht bei der Prüfung sittenwidriger Geschäfte, im öffentlichen Recht bei der Umsetzung des Asylrechts oder bei der Bemessung von Steuern. Die Grundrechte und das gesamte Verfassungsrecht sind letztlich „positivierte“ Rechtsphilosophie; Völkerrecht und Menschenrechte sind Ausdruck rechtsphilosophischer Grundüberzeugungen von der Würde und dem Leben des Menschen.

Rechtsphilosophie ist nicht nur abgehobenes Denken über die letzten Dinge im Recht, sondern hat handfeste praktische Bedeutung³. So hat das Bundesverfassungsgericht im sog. Mauerschützenprozess, in dem es um die strafrechtliche Verantwortung der sog. Mauerschützen ging, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot letztlich mit der rechtsphilosophischen Erkenntnis außer Kraft gesetzt, dass die Grundlage für das Rückwirkungsverbot entfalle, wenn ein Staat Taten im Bereich schwersten kriminellen Unrechts durch Rechtfertigungsgründe decke und so die allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachte. Ebenso liegen z.B. dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Anbringen von Kruzifixen rechtsphilosophische Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche zugrunde⁴.

* Die 1. Auflage ist – auch im universitären Bereich – überaus freundlich aufgenommen worden. Besonders anregend war die in RJ 17 [1998], 145 veröffentlichte Kritik aus dem berufenen Munde des bedeutenden Savigny-Forschers Joachim Rückert, der schon 1984 seine Habilitationsschrift „Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny“ mit der bedeutenden und den Forschungsaufwand wahrlich rechtfertigenden Erkenntnis abschloss, dass Savigny „etwas Neues, eine ‚natürlich‘-philosophische Jurisprudenz im Geiste eines frühen, objektiv anzusetzenden metaphysischen Idealismus“ begründet habe (dazu unten 2. Abschnitt, 22).

¹ In Assoziation zu Radbruch, Fünf Minuten Rechtsphilosophie, 1945 (Radbruch GA III, 78).

² Zur Definition und Abgrenzung im Einzelnen s. Glossar.

³ Bereits Aristoteles stellte fest: Wir müssen uns der Philosophie widmen, wenn wir unseren Bürgerpflichten richtig nachkommen und unser Privatleben nützlich gestalten wollen.

⁴ S. im Einzelnen Abschnitt 4.12. und 6.11.

- Andererseits zeigt Kant aber auch eine „starke Beimengung von Enthusiasmus“ für die Französische Revolution, die Aufklärung als die Befreiung des Menschen aus seiner Unmündigkeit, die Verwendung des Menschen als Werkzeug der Absichten der Herrscher als Umkehrung des Endzwecks der Schöpfung. Trotz des Formalismus der Ausführung sind hier – so Bloch – die besten Postulate des Naturrechts bewahrt⁶⁹.

21. Die Totalität und Vollendung der Welt – der Idealismus (Hegel)

Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 4. Aufl., 1962, 173 ff.; Marcic, Hegel und das Rechtsdenken, 1970; Kaufmann, in Kaufmann/Hassemer, Einführung, 76 f.; Seubold, Hegels „Aufhebung“ des Naturrechts, ARSP 1998, 326.



Hegel (1770–1831), in Stuttgart geboren, studierte in Tübingen, war zunächst Hauslehrer, später ab 1801 Habilitation und Privatdozent in Jena. Nach Zwischenspielen als Journalist in Bamberg und Gymnasiallehrer in Nürnberg wurde Hegel Professor für Philosophie in Heidelberg (1816) und ab 1818 in Berlin auf dem Lehrstuhl, der seit Fichtes Tod 1814 unbesetzt war. In den zwanziger Jahren avancierte Hegel zur führenden Persönlichkeit der deutschen Philosophie. Der Nachwelt galt und gilt Hegel als Prototyp des abstrakten „spekulativen“ Denkers.

Hauptwerke: Phänomenologie des Geistes (1807); Wissenschaft der Logik (1812–1816); Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse (1817); Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821; zit. nach Reclam, 1970).

Im Unterschied zu Kants dualistischer Philosophie (Zwei-Welten-Theorie), in der Sein und Bewusstsein, Natur und Geist, Objekt und Subjekt, Reales und Ideales, Sein und Sollen streng geschieden sind, gibt es für Hegel nur eine Welt, die **Welt des Geistes**. Hegel versucht eine Verbindung von Antike und Christentum; der platonisch-christliche Geist seiner Geschichtsmetaphysik ist unübersehbar, sein Hohelied auf die Identität aller als Menschen ist keine Gelegenheitseuphorie⁷⁰; er beharrt auf Vernunft, nicht auf Herkunft und Tradition.

⁶⁹ Zu Vorstehendem Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, 1. Aufl., 1972, 81 ff.

⁷⁰ Klenner, ARSP 1998, 585/7.

27. Die Entartung des Rechts – Rechtsphilosophie im 3. Reich

Rüthers, Entartetes Recht, 2. Aufl., 1989; Stolleis, Recht im Unrecht 1994; Voß, Steuern im Dritten Reich, 1995.

27.1 Nach **Larenz** hat der Nationalsozialismus in Deutschland eine neue, die spezifisch deutsche Rechtsidee zur Geltung gebracht¹²⁰. Der Geist des Nationalsozialismus wurde zur obersten, ungeschriebenen Norm der Rechtsordnung, zur übergesetzlichen Rechtsquelle erklärt. Zur Inhaltslosigkeit bemerkt **Franz Neumann**¹²¹:

„Die nationalsozialistische Ideologie ist bar jeder Schönheit. Der Stil ihrer lebenden Autoren ist abscheulich, die Konstruktionen sind wirr, eine Konsistenz ist nicht vorhanden. Jede Äußerung entspringt einer unmittelbaren Situation und wird verworfen, sobald die Situation sich ändert.“

Im Wesentlichen beschränkte sich die nationalsozialistische Weltanschauung auf zwei Hauptgedanken: den Grundsatz „**Gemeinnutz vor Eigennutz**“ und den **Rassegedanken**. Die Gemeinwohlformel wurde als Programmsatz für den Gesetzgeber, als Rechtsregel, als Richtschnur für die Gesetzesauslegung, als Satz des positiven Rechts mit derogierender Wirkung gegenüber allen anderen Sätzen des geltenden Rechts und als Leitbild für die Auslegung bzw. Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln verstanden¹²². Methodische Hilfsmittel waren dabei das **konkrete Ordnungsdenken**, das **Typus-Denken**¹²³ und das **institutionelle Rechtsdenken**¹²⁴.

So hieß es in einem Aufsatz von Stoll¹²⁵: „Die Vorschriften des BGB bestehen zwar noch, aber sie erhalten durch die 'zentrale Rechtsidee' der siegreichen Bewegung eine neue Zielsetzung.“ Vergleichbar heißt es bei Larenz¹²⁶: „Das völkische Rechtsdenken ... belässt vor allem das Gesetz nicht in einer isolierten Stellung, sondern stellt es in den Gesamtzusammenhang einer Ordnung hinein, deren Grundgedanken übergesetzlicher Natur, weil in der Wesensart, Sitte und Rechtsanschauung des Volkes angelegt, sind ...“ Und auch Carl Schmitt¹²⁷ äußerte sich in diesem Sinne: „Das gesamte heutige deutsche Recht, einschließlich der weitgeltenden, positiv nicht aufgehobenen Bestimmungen, muss ausschließlich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein. ... Jede Auslegung muss eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.“

Die Abkehr vom Gesetz wird auch durch eine neue **Rechtsquellenlehre** bewirkt. So proklamiert Carl Schmitt¹²⁸, dass das Programm der NSDAP eine echte, und

¹²⁰ Larenz verwies auf die tragenden Grundgedanken, die er im Gemeinnutzgedanken, der Rasseidee und der Gliedhaftigkeit des Einzelnen als Bauer, Soldat oder als Geistesarbeiter erblickte (Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, 1934, 39 ff.).

¹²¹ Behemoth, 65.

¹²² Voß, a.a.O., 31 f.

¹²³ Zum Typus des Typus vgl. Weber-Grellet, FS Beisse, 1997, 551.

¹²⁴ Voß, a.a.O., 33 f.; Rüthers, Entartetes Recht, 2. Aufl., 1989, 59 ff.; Röhl, § 49 III.

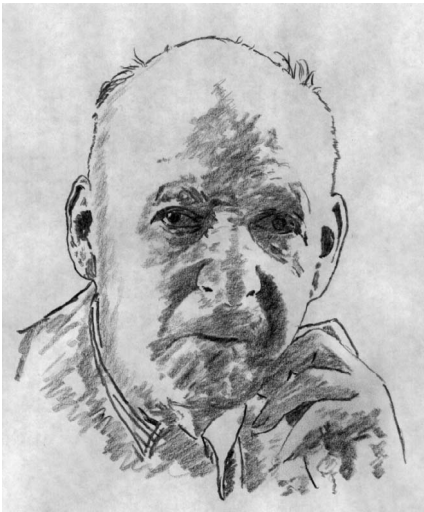
¹²⁵ DJZ 1933, Sp. 1229/31.

¹²⁶ Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, 1938, 10.

¹²⁷ JW 1934, 713/17.

¹²⁸ DR 1936, 181.

4. Relativismus



Radbruch (1878–1949) erhielt 1903 die *venia legendi* für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie. In der Zeit zwischen 1921 und 1923 war er in mehreren Kabinetten Reichsjustizminister, danach wieder Professor in Kiel und Heidelberg. Im Mai 1933 wurde er aus dem badischen Staatsdienst entlassen, weil er nicht die Gewähr dafür biete, rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten. Im September 1945 wurde er wieder in das Lehramt eingesetzt.

Hauptwerke: Einführung in die Rechtswissenschaft; Der Mensch im Recht; Rechtsphilosophie; Vorschule der Rechtsphilosophie; Der Geist des englischen Rechts.

Die Lehre des **Relativismus**⁴⁷ hat sich als Gegenpart zur Naturrechts-Doktrin entwickelt, nach der es eine eindeutige, erkennbare und beweisbare Idee des gerechten Rechts gibt. Erfahrungswissenschaft und Erkenntnistheorie hätten diese These widerlegt. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung hätten eine unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Rechtswirklichkeit aufgedeckt, in der keine Tendenz eines einheitlichen Ideals zu erkennen sei. Kants Kritizismus habe bewiesen, dass der Inhalt des Rechts von empirischen Gegebenheiten abhängt und deshalb relativ sei. Gleichwohl – und deshalb trägt der Relativismus seinen Namen zumindest teilweise zu Unrecht – entwickelt er ganz konkrete Vorstellungen über den Inhalt des Rechts – Menschenrechte, Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Volkssouveränität.

Relativismus (nach Radbruch):

- Der Relativismus bedeutet einen Verzicht der theoretischen Vernunft zugunsten der praktischen; der Relativismus bekämpft die Überzeugung des Gegners unter der Mahnung zur Achtung seiner Überzeugung, Entschlossenheit zum Kampf auf der einen Seite, Duldsamkeit und Gerechtigkeit des Urteils auf der anderen.
 - Die verbindliche Kraft des positiven Rechts kann nur auf die Tatsache gegründet werden, dass das richtige Recht weder erkennbar noch beweisbar ist. Der Relativismus mündet aus in den **Positivismus**.
 - Das Recht der Gesetzgebung ist dem Gesetzgeber nur unter der Bedingung anvertraut, dass er den ideellen Kampf zwischen den verschiedenen Rechtsüberzeugungen unberührt lässt. Der Relativismus mündet aus in den **Liberalismus**. Relativismus ist die allgemeine Toleranz, nur nicht Toleranz gegenüber der Intoleranz.

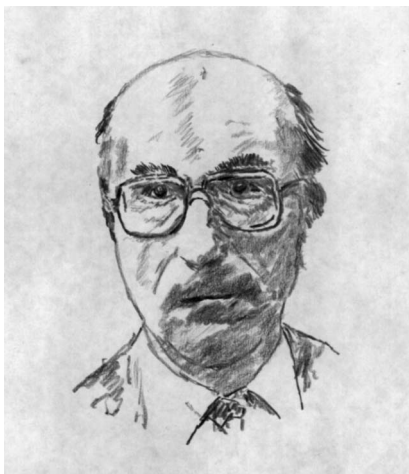
⁴⁷ Radbruch, Der Relativismus in der Rechtsphilosophie, 1934, Gesamtwerte III, 17; Max Weber; Georg Jellinek; Hermann Kantorowicz.

Vernunftfaktum, von der Willensautonomie und der „Depotenzierung jeder eudämonistischen Ethik“⁹⁵. Fundamentalistisch sei der kategorische Imperativ nichts anderes als der Begriff der Moral. Begründet werde der kategorische Rechtsimperativ durch das Zusammenspiel von anthropologischen Überlegungen mit einer moralischen und im praktischen Sinn metaphysischen Bewertung. Der kategorische Rechtsimperativ nenne die Bedingung, ohne die eine Koexistenz von Handlungsfreiheit nicht möglich sei. Hier gewinne eine **Rechtsethik vom Typ Kants** die größere Bedeutung. Als Beispiele für kategorische Rechtsprinzipien, in denen die Metaphysik eine behutsame Rehabilitierung finde, nennt Höffe das Verbot des falschen Versprechens, das Strafgesetz, die Republik freier verbündeter Völker.

8. Prozedurale Theorien

8.1 Systemtheorie (Luhmann)

Günther, Vom Zeitkern des Rechts, RJ 14 (1995), 13; Simon, Rückerts Frage, RJ 14 (1995), 36; Jakobs, Luhmanns Gesellschaft, RJ 14 (1995), 48; Raiser, Das lebende Recht, 2. Aufl., 1995, 9. Abschnitt, 148 ff.; Röhl, § 53.



Niklas Luhmann, 1927–1998, war nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Soziologie mehrere Jahre im Kultusministerium in Hannover tätig; danach Aufenthalte in Harvard und Speyer; von 1967–1969 Lehrtätigkeit in Münster. Von 1968 bis 1993 Professor für Soziologie in Bielefeld. Er ist neben Jürgen Habermas der führende und fruchtbarste lebende deutsche Theoretiker der Soziologie, nach Habermas ein „Philosoph im soziologischen Schafspelz“.

Hauptwerke: Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., 1978; Soziale Systeme, 1984; Das Recht der Gesellschaft, 1995; Protest, 1996.

8.1.1 Die Systemtheorie versucht, soziales Handeln in Begriffen von Kommunikation zu erfassen, unter radikalem Absehen von jedem Bezug auf transzendente Komponenten, von jeder Beziehung auf ein Subjekt⁹⁶. Luhmanns ursprünglicher Ansatzpunkt war die namentlich von Talcott Parsons entwickelte Theorie sozialer Handlungssysteme, die er zu einer funktionell-strukturellen Theorie um-

⁹⁵ Höffe, Kategorische Rechtsprinzipien, 1995, 17.

⁹⁶ Luhmann, Archimedes und wir, 1987, 160.

4. Abschnitt: Verfassungsrecht und Grundwerte

Das Grundgesetz ist eine späte Frucht der Aufklärung und der Forderungen der Französischen Revolution nach einer Gesellschaft, die sich auf Menschenrechte, auf die Prinzipien von Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Sicherheit gründen wollte. Die Aufklärungskultur selbst ist beeinflusst von dem *Ius commune* in seiner spätantiken Abfassung, dem kanonischen Recht, welches selbst aus römisch-rechtlicher Wurzel hervorging, germanischen Rechtsauffassungen und von der Staatsformenlehre des Aristoteles. Das GG steht damit in einer Tradition, die auch, aber nicht nur christlich geprägt ist.

Das institutionelle Gerüst des demokratischen Verfassungsstaats mit den Grundrechten und den Vorgaben des Art. 20 GG soll vor einer Entwicklung schützen, wie sie im 3. Reich ihren Lauf nahm. Indes ist zu bedenken, dass ein ähnlicher Versuch, wie er mit der Weimarer Reichsverfassung unternommen worden war, kläglich scheiterte. Aus diesem Grund ist die Erhaltung des gesellschaftlichen Konsenses und des Sozialstaats von so überragender Bedeutung; zunehmende Arbeitslosigkeit, Steuerverteilung, soziale Kluften bergen große Gefahren.

Das **Menschenbild des Grundgesetzes** ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten¹. Die **Menschenwürde** ist die kulturalanthropologische Prämisse des Verfassungsstaats und die Basis, auf der von Mensch zu Mensch und von Mensch zu Staat kommuniziert wird; sie ist der verrechtlichte „konstitutionalisierte“ ethische Grundwert, aus dem alles weitere bis hin zur Demokratie und Föderalismus folgt. Die Menschenwürde muss universal konzipiert sein als Eckstein einer universalen Ethik. Der **Verfassungsstaat** ist der Staat der Freiheit und Demokratie, der sozialen Marktwirtschaft und des Pluralismus. Der Verfassungsstaat muss aber auch den Schutz der Umwelt und den Ausgleich mit der Nachwelt, die Gerechtigkeit zwischen den Generationen aufnehmen; Postulate der Ethik bekommen verfassungsrechtliche Relevanz, ethische Postulate gerinnen zu Verfassungsrecht².

1. Rechtsphilosophie als konkretisiertes Verfassungsrecht – Positivierung der Rechtsphilosophie

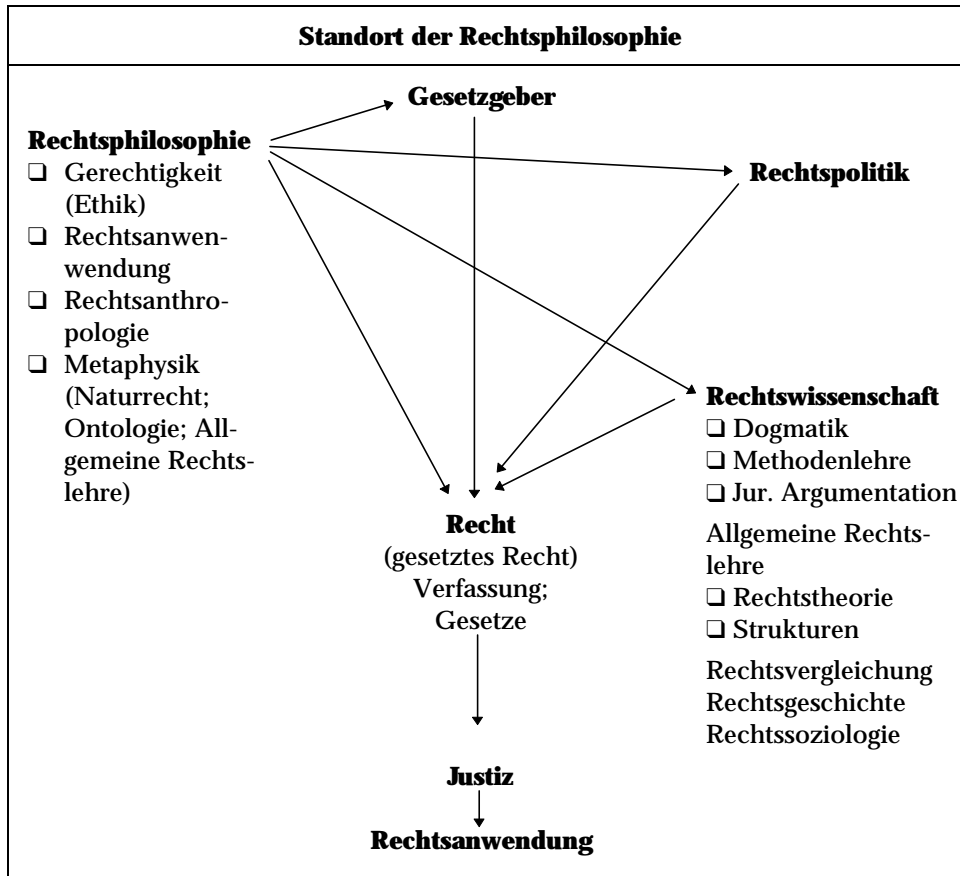
Häberle, Ethik im Verfassungsstaat, FS Knöpfle, 1996, 119; Brugger (Hrsg.), Legitimation des Grundgesetzes aus Sicht von Rechtsphilosophie und Gesellschaftstheorie, 1996.

¹ BVerfGE 4, 7/15; Leder, Das Menschenbild des Grundgesetzes und die Zukunft unserer Verfassung, in: Das Menschenbild des Grundgesetzes, Schriftenreihe der Guardini-Stiftung, Bd. 6, 1996, 68.

² Häberle, Ethik im Verfassungsstaat, FS Knöpfle 1996, 119, 123, 125/126; ders., JöR 48 (2000), 399, 401 zu den theoretischen und philosophischen Grundlagen der deutschen Verfassungspraxis.

Rechtsphilosophie ist nicht zweckfrei. Sie muss darauf gerichtet sein, durch Reflexion und Nachdenken die Wirklichkeit (das positive Recht und seine Wirkungen) zu beobachten und (ggf. und in dem dafür vorgesehenen Verfahren) zu verbessern. Der Philosophie des Rechts obliegt es damit auch, die Institutionen von Recht und Staat als Erscheinungen der Wirklichkeit zu untersuchen, zu verstehen und zu entwickeln. Recht ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck; das Recht hat eine dienende Funktion. Recht soll gewährleisten, dass der Mensch ein seiner Existenz entsprechendes Dasein führen kann; dazu schafft das Recht den äußeren Rahmen und die äußeren Bedingungen.

Rechtsphilosophie ist nicht Rechtsgeschichte. Die Rechtsgeschichte befasst sich auch mit der Geschichte der Rechtsphilosophie; die Rechtsphilosophie geht aber über die rein beschreibende Rechtsgeschichte weit hinaus.



Der **Rechtspositivismus** besitzt ein formales und werturteilsfreies Rechtsverständnis: Gesetz sind alle die Äußerungen des Staates, die in einem entsprechenden Verfahren als Gesetze zustande gekommen sind; der Inhalt ist sekundär (auctoritas, non veritas facit legem; Gleichsetzung von Staat und Recht; Trennung von Recht und Moral; ohne ethische Vorgaben, nach beliebiger Maßgabe der staatlichen Organe; Gesetz ist Gesetz). Auch das unmoralische Gesetz ist Ge-

Rechtsethisch stelle sich die Forderung nach der Wiederherstellung eines Asylrechts, das sich an Verfolgungstatbeständen orientiere. Weiterhin sei das Asylbegehren klar von anderen Tatbeständen der Flucht (humanitäres Bleiberecht wegen natürlicher oder politischer Katastrophen), von der einstweiligen Nothilfe, von der Einwanderung und von der Behandlung „inländischer Ausländer“ abzugrenzen.

Das Asylrecht ist sicherlich ein Menschenrecht; das Gebot, Fremde und Hilfsbedürftige aufzunehmen und zu beherbergen, ist ein Gebot christlicher Nächstenliebe, aber auch ein Akt solidarischen Verhaltens und sozialstaatlicher Fürsorge. Der Missbrauch des Asylrechts darf nicht zu einer von nationalem Egoismus geleiteten staatlichen Überreaktion führen.

Mittlerweile ist Deutschland auf dem besten Weg zum Einwanderungsland zu werden; Migrationspolitik wird ein fester Bestandteil der deutschen Innenpolitik werden. Das Grundgesetz ist offen für die Einwanderungsgesellschaft, aber kein ausreichender Wegweiser. Die Süßmuth-Kommission empfiehlt im Jahr 2002 50.000 Einwanderer aufzunehmen.

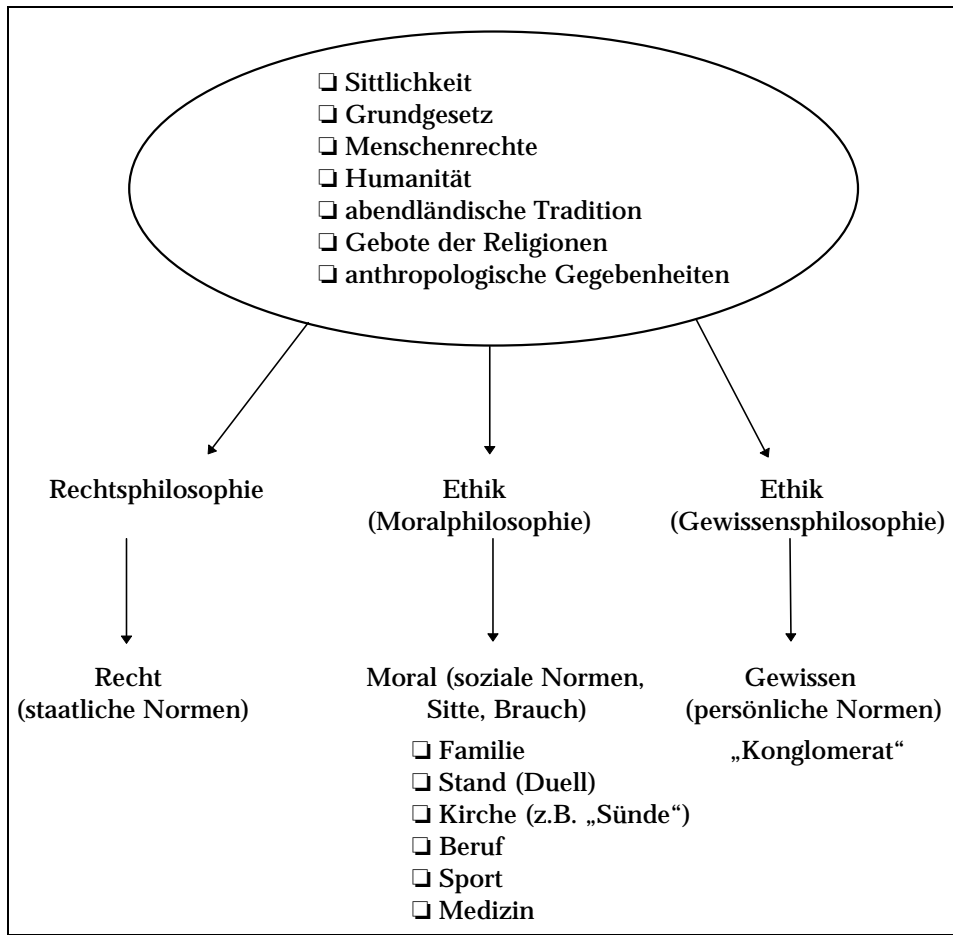
5. Strafe und Recht

M. Kaufmann, Rechtsphilosophie, 1996, 303 ff; Ernst-Joachim Lampe, [Rechtsanthropologische] Strafrechtsphilosophie, 1999.

Ein wichtiger Bereich des staatlichen Rechts ist das Strafrecht. Das Strafrecht soll Straftaten verhindern und bereits verübte Straftaten sanktionieren. Was eine Straftat ist, ist im Einzelnen in den Tatbeständen des StGB geregelt, z.B. Taten gegen die körperliche Unversehrtheit bis hin zum Mord, Straftaten gegen das Eigentum oder Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Welche Taten unter Strafe gestellt werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die wiederum von unterschiedlichen Vorstellungen über das Menschenbild, das Zusammenleben der Menschen, den Wert des Eigentums usw. abhängig sind. Gerade auch das Strafrecht muss abwägen zwischen der Freiheit des Einzelnen und den Interessen der Anderen und der Gesellschaft. Das Strafrecht darf nicht die Vorstellungen einzelner sozialer Gruppen zum allgemeinen Maßstab machen; das Strafrecht kann nur das **moralische Minimum** schützen, also die Regelvorstellungen, die von allen getragen und gebilligt werden. Die Strafe dient der Wiederherstellung des verletzten Rechts; sie beruht auf der Anerkennung des Verbrechers als Vernünftiges (Hegel). Das Strafrecht ist nur dort legitim, wo andere geschädigt werden. Alle anderen Eingriffe, insbesondere solche, die ungewöhnliche oder exzentrische Wege bei der Verfolgung des persönlichen Weges zum Glück beschränken könnten, haben von staatlicher Seite aus zu unterbleiben⁸.

Ebenso sind die Vorstellungen vom Zweck der Strafe und von den Arten der Strafen von dem jeweiligen Menschenbild und den Vorstellungen des Zusammenlebens abhängig. Zweck der Strafe kann sein die Sühne, die Vergeltung, die Prävention. Im angelsächsischen Bereich wird unterschieden zwischen dem retri-

⁸ M. Kaufmann, Rechtsphilosophie, 323.



3.1 Neben den Rechtsnormen bestehen soziale Normen, die unter dem Namen der **Moral** zusammengefasst werden können; die auf ihre Erkenntnis und Beschreibung gerichtete Disziplin ist die Ethik⁴³; sie steht zur Moral in dem selben Verhältnis wie die Rechtsphilosophie zum Recht. Die Trennung von Recht und Moral ist eines der Hauptanliegen der reinen Rechtslehre.

Wenn von Recht und Moral die Rede ist, ist darauf zu achten, dass der Begriff „Moral“ in verschiedenen Bedeutungen eingesetzt wird; einmal als faktisch gelebte Sozialmoral, dann als Sozialnorm (das ist die hier verwendete Bedeutung) und schließlich im Sinne von Ethik und Sittlichkeit.

Recht und Moral sind Regelsysteme. Entwicklungsgeschichtlich hat sich das Recht allmählich von der Moral dissoziiert⁴⁴. Für kleine, überschaubare und

⁴³ Kelsen, a.a.O., 60.

⁴⁴ Weiterhin für ein Zusammenspiel von Recht und Moral, Pawlowski, Schutz des Lebens – Zum Verhältnis von Recht und Moral, in Seelmann (Hrsg.), Aktuelle Fragen der Rechtsphilosophie, 2000, 9, 23; Recht bestimmt sich nach Kriterien, die sich nicht nur aus rechtlichen Erwägungen ergeben, sondern auch aus verschiedenen weltanschaulichen Überzeugungen.

5. Abschnitt: Allgemeine Rechtslehre

Die allgemeine Rechtslehre ist Teil der Rechtsphilosophie; ihr Gegenstand sind die allgemeinen Grundlagen des Rechts. Die allgemeine Rechtslehre ist nicht nur Rechtsformen-, sondern auch (in begrenztem Umfang) Rechtsinhaltslehre¹. Sie befasst sich u.a. mit den Grundbegriffen des Rechts, mit dem Begriff des Rechts, der Rechtsnorm, mit der Funktion des Rechts, der Abgrenzung von Recht, Moral und Gewissen. Auch die Methodenlehre des Rechts, die auf die Auslegung des Rechts gerichtet ist, gehört zu der allgemeinen Rechtslehre. Diese Grundfragen wirken sich auch auf den konkreten Inhalt des Rechts und die Vorstellungen über Gerechtigkeit aus.

1. Recht – Was ist Recht?

1.1 Der Begriff des Rechts

Der Begriff Recht umfasst mehrere Bedeutungsvarianten,

- die Gesamtheit des Rechts mit all seinen Nebengebieten (also in erster Linie das gesetzte Recht, die Rechtswissenschaft, die Rechtsphilosophie, die Rechtstheorie, die Justiz), also alle Bereiche, die mit dem Recht zu tun haben;
- in einer engeren Bedeutung umfasst das Recht die geltende Rechtsordnung, das positive Recht (die Gesetze) und das vorgegebene Recht (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG: Bindung an Recht und Gesetz²);
- als Recht wird auch der normative Grundbestand verstanden, die Grundlagen, die eine Rechtsordnung ausmachen sollen,
- und schließlich ist Recht die einzelne Norm und der einzelne Anspruch.

Das **positive Recht** existiert in Form von Gesetzen, die der Gesetzgeber erlässt. Nach Kant ist Recht der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. Die unter „Recht“ fallenden Normen sind durch folgende gemeinsame Eigenschaften charakterisiert³:

1. Rechtsnormen sind im Einklang mit der in der betreffenden Gesellschaft wirksamen Staatsverfassung zustande gekommen.
2. Sie sehen die Anwendung von physischem Zwang vor und werden regelmäßig angewendet und durchgesetzt.
3. Wer sie nicht befolgt, muss mit den angedrohten Konsequenzen rechnen.

¹ Röhl, § 1 (5).

² S.a. Art. 20a GG.

³ Hoerster, Zur Verteidigung der rechtspositivistischen Trennungsthese, ARSP 1990, Beiheft 37, 27.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Aktuelle Probleme		Christian Thomasius 25 f.
Abtreibung.....	150	Coing 84 f.
Agismus.....	144	Darwins 156
Asylrecht.....	145 f.	Demokratie 110 f.
Forschungsfreiheit.....	149	Deontik 156
Freiheit und Toleranz.....	151 f.	Deontologische Ethik 156
Gentechnologie.....	148	Diskurstheorie 91 ff.
Gleichbehandlung.....	144	Zusammenfassung..... 94
Hirntod.....	148	Drittes Reich 50 ff.
Kirche und Staat.....	151 f.	Dworkin
Kirchenasyl.....	143	Kurzbiographie..... 83
Klonierung.....	149	Eidetik 156
Kruzifix und Kopftuch.....	151	Eigentum 109
Männerrechte/Frauenrechte.....	144	Einführungsliteratur 155
Ökologie.....	145	Einzug der
Organtransplantation.....	147 f.	Naturwissenschaften..... 28 f.
Pazifismus.....	151	Empirismus 21
Planetarisches Ethos.....	145	Entwicklung
Recht der Fremden.....	145 f.	Antike
Soldaten sind Mörder.....	151	Aristoteles..... 5
Strafe und Recht.....	146 f.	Epikur..... 5
Transplantationsgesetz.....	147	Platon..... 5
Ungleichbehandlung		Sophisten..... 5
der Geschlechter.....	144	Stoa..... 5
Widerstreit von Wehrbereitschaft		Übersicht..... 5
und Pazifismus.....	151	Vorsokratiker..... 5
Würde der Natur.....	145	Aristoteles 10 ff.
ziviler Ungehorsam.....	143 f.	Augustin 15 f.
Zusammenfassung.....	152 f.	Drittes Reich 50 ff.
Allgemeine Prinzipien	137	Einzug der
Allgemeine Rechtslehre	121 ff.	Naturwissenschaften..... 28 f.
Siehe Recht		Empirismus 21 f.
Analytische Rechtsphilosophie	78 f.	Entartung des Rechts 50 ff.
Herbert L. Hart.....	79	Epikur 12
Übersicht.....	78	erste Anfänge 6
Anthropologie	165	Griechisches Erbe und
Anthropologische Grundlagen		neues Evangelium..... 15 f.
des Rechts.....	155	Hegel 35 ff.
Aristoteles	10 ff.	Zusammenfassung 38 f.
Kurzbiographie.....	10	Hugo Grotius 23
Aristoteles-Rezeption	16	Hume 28 f.
Aspekte der		Idealismus 35 ff.
Rechtsfindung.....	138 ff.	Interessenjurisprudenz 42
Augustin	15 f.	John Locke 24 f.
Biologismus	156	

Kant.....	30 ff.	Ethik	156, 164
Zusammenfassung.....	33 f.	Ethologie des Rechts.....	157
Lehre vom Staatsvertrag.....	22 f.	Eudämonismus.....	157
Luther.....	19 f.	Evolution	157
Marx.....	41 f.	Existenzielles Rechtsdenken.....	99 f.
Mittelalter und			
christliche Religion.....	16 f.	Freiheit	107
Mittelalter und frühe Neuzeit		Freud	156
Augustin	14	Frieden	113
Empirismus.....	14	Funktionalisierung.....	157 f.
Grotius.....	15		
Hobbes.....	15	Gerechtigkeit	80 ff., 104 ff., 158
Locke	15	Gerechtigkeitstheorien.....	80 ff.
Rationalismus.....	14	Coing.....	84 f.
Reformation.....	14	Dworkin.....	83 f.
Renaissance	14	Kant-Rezeptionen.....	85 f.
Thomas von Aquin.....	14	Siehe dort	
Übersicht	14 f.	Philosophische Anthropologie	84 f.
Montesquieu	26	Rawlssches Vertragsmodell.....	80 ff.
Nachkriegszeit.....	52 f.	Gesetzespositivismus	69 ff.
Platon.....	8 ff.	Gewissen.....	158
Positivismus.....	43 ff.	Gleichheit.....	107 f.
Siehe dort		Glossar	155 ff.
Rechtsphilosophie heute.....	53 ff.	Glückseligkeitslehre.....	157
Siehe dort		Gobineau	156
Renaissance.....	18 ff.	Grundgesetz.....	103
Rousseau.....	27 f.	Grundpositionen.....	57 ff.
Säkularisierung des Rechts.....	21 f.	analytische Rechtsphilosophie	78 f.
Savigny	39 f.	Kurzüberblick	58
Sophisten	7 f.	Argumentationstheorie	
stoisches Naturrecht.....	13 f.	Kurzüberblick.....	57 ff.
Thomas Hobbes	22 f.	Diskurstheorie, Kurzüberblick	58 f.
Thomas von Aquin	17 f.	Existenzielles Rechtsdenken.....	99 f.
Übergang zur Neuzeit.....	16 f.	existenzielles Rechtsdenken	
Volkssouveränität	23	Kurzüberblick	59
Von Aufklärung zum		Gerechtigkeitstheorien.....	80 ff.
Positivismus		Kurzüberblick	58
Hegel.....	26	Kant-Rezeption	
Hume	26	Kurzüberblick	58
Jhering.....	27	kirchliches Rechtsdenken.....	100 ff.
Kant.....	26	Kurzüberblick	59
Marx	27	Naturrecht.....	59 ff.
Montesquieu.....	26	Kurzüberblick	57
Positivismus	27	Positivismus	67 ff.
Rousseau	26	Siehe Rechtspositivismus	
Savigny	27	Kurzüberblick	57
Übersicht	26 f.	Prozedurale Theorien.....	87 ff.
Weimarer Zeit	46 ff.	Rechtsrealismus	95 ff.
Epikur	12	Kurzüberblick	59
Erich Kaufmann	48 f.	Reine Rechtslehre.....	75 ff.
Essentialismus.....	156	Kurzüberblick	57

Relativismus	73 f.	Macht	159
Kurzüberblick	57	Marx, Karl	27, 41 f.
Systemtheorie		Kurzbiographie	41
Kurzüberblick	58	Maximen	159 f.
Vernunftrecht	66 f.	Menschenbild des Grundgesetzes.....	103
Kurzüberblick	57	Menschenrechte.....	114 ff.
Gustav Hugo	39 f.	Begriffsbestimmung.....	105 f., 114 f.
Habermas	54	Europäische Konvention	116
Siehe Diskurstheorie		in Verfassung von Virginia	115 f.
Kurzbiographie.....	91	Konvention der Vereinten	
Hans Julius Wolff.....	49	Nationen	116
Hans Kelsen	75 ff.	Umsetzung	117
Hegel.....	26, 35 ff.	Zukunftsperspektiven.....	117
Kurzbiographie.....	35	Menschenwürde.....	105
Hermeneutik	56, 158	Metaethik.....	160
Hobbes	22 f.	Metaphysik.....	48, 160, 164
Hugo Grotius	23	Methoden	160 f.
Hume	26, 28 f.	Mittelalter und christliche	
Kurzbiographie.....	28	Religion.....	16 f.
Idealismus	35 ff., 158	Montesquieu	26, 27
Interessenjurisprudenz	42 f.	Moral	129 ff., 161
Irrationalismus.....	156	Moralphilosophie	156, 161
Jean Bodin	19 f.	Moralwissenschaft.....	156
Jhering	27, 42 f.	Nationalsozialismus	56
Johannes Duns Scotus	19	Naturrecht.....	54, 57, 59 ff., 161
John Locke	24 f.	allgemein gültiger Maßstab	64
Kurzbiographie.....	24	Diskussion	
Juristische Ausbildung.....	155	politische Funktion	64 f.
Juristische Logik.....	136	Fazit und kritische Würdigung.....	65
Kant	30 ff.	idealistische Naturrechtslehre	60 f.
Kurzbiographie.....	30	Rationalismus der Aufklärung.....	61 f.
Kant-Rezeptionen		Renaissance nach dem 2. Weltkrieg .	63
Höffe	86 f.	Übersicht	60
Maihofer.....	85 f.	und katholische Kirche	63 f.
Kirchliche Gesellschaftsordnung	102	und protestantische Rechtslehre.....	64
Kirchliches Rechtsdenken	100 ff.	Welzel	65
Kultur.....	158 f.	Neuhegelianismus.....	48
Kurzüberblick	1 ff.	Neukantianismus	48
Ausblick	4	Nietzsche	156
Naturrecht und Positivismus.....	2	Niklas Luhmann	54
Recht, Gesetz und Moral	3 f.	Kurzbiographie	87
Rechtsphilosophie heute.....	2 f.	Nominalismus.....	161
Kurzübersicht Grundlagen	1	Ontologie	162
Lehre vom Staatsvertrag	22 f.	Permanenter Antagonismus	155
Luhmann.....	87 ff.	Phänomenologie	47, 162 f.
Luther	20 f.	Philipp Heck.....	42 f., 49
		Philosophie.....	163 ff.
		Anthropologie	164 f.

Kant.....	163	Recht und Gewissen	129 ff.
Metaphysik.....	164	Recht und Moral.....	130 f.
Platon.....	163	Alexy.....	133
Standort	164	kritische Würdigung	133
Philosophie		Rechtsanthropologie.....	155
Ethik	164 f.	Rechtsdogmatik.....	166
Platon.....	8 ff.	Rechtsethik.....	166
Positivierung		Rechtsethologie.....	157
der Rechtsphilosophie	103 f.	Rechtsmetaphysik.....	166 f.
Positivismus.....	27, 43 ff., 165	Rechtsnormen	121 f.
allgemeine Rechtslehre.....	45	Rechtsontologie.....	166
Allgemeines	43	Rechtsphilosophie	166 ff.
juristischer	44	Begriffsbestimmung.....	166
Relativismus	45 f.	Bereiche.....	166 f.
Zusammenfassung	46	Standort	
Positivismusstreit.....	165	Übersicht.....	168
Prozedurale Theorien	87 ff.	Rechtsphilosophie heute	
Argumentationstheorie.....	88 f., 95	Analytik	55
Diskurstheorie	91 ff.	gegenwärtige Diskussion	54 f.
Systemtheorie	87 ff.	Gerechtigkeitsdebatte.....	55
Psychologismus	156	Grundpositionen	54
Pufendorf	25	Hermeneutik.....	56
		Sonstige Richtungen	56
Radbruch	46	System und Diskurstheorien.....	54 f.
Kurzbiographie.....	73	Rechtsphilosophie	
Radbruchsche Formel.....	165	in der Entwicklung	
Rawls		Siehe Entwicklung	
Kurzbiographie.....	81	Rechtspositivismus	67 ff., 168 f.
Realismus	165	Hauptkennzeichen.....	69 f.
Recht.....	166	Hauptthese	69
Abgrenzung Moral und		im weitesten Sinn	68 f.
Gewissen	129 ff.	Krise.....	70
Anerkennung	124	Übersicht	68
Aspekte der		vergleichende Gegenüberstellung	
Rechtsfindung	138 ff.	mit Naturrecht	71 f.
Begriff.....	121	Welzel	70 f.
Funktion.....	128 f.	Rechtsprechung	
Inhalt der Gesetze	127	des Bundesverfassungsgerichts	
Legitimität.....	122	Anbringen eines Kreuzifixes	119
positives.....	121	asylrechtliche Drittstaaten-	
Sein und Sollen	124 ff.	regelung.....	120
Lüth-Urteil.....	136	Bestrafung von Mord.....	119
und Gesetz.....	136 f.	freie Entfaltung der	
und juristische Logik.....	138	Persönlichkeit	118 f.
und Macht	124	Kontaktsperregesetz.....	119
und Werte.....	134 ff.	rechtsphilosophische Haltung	
Böckenförde.....	135	und Entwicklung	120
Starck.....	135	Rückwirkungsverbot.....	120
und Zwang	122	Sozialplanforderung.....	119
Verbindlichkeit.....	123	steuerrechtlicher Zugriff	120
Widerstandsrecht.....	127 f.	Südweststaat-Urteil.....	117

Rechtsrealismus.....	95 ff.	Topoi	137
Rechtsstaat.....	111 ff.	Transzendentalphilosophie	171
Rechtstheorie	169	Übergesetzliches Recht	171
Rechtswissenschaft	169	Universalismus	67
Reine Rechtslehre	75 ff., 169 f.	Utilitarismus.....	172
Einordnung	77 f.	Verfassungsrecht	172 f.
Hans Kelsen.....	75	Verfassungsrecht und	
Inhalt	75 f.	Grundwerte	103 ff.
Ziel	76 f.	Demokratie	110 f.
Zusammenfassung	78	Eigentum	109
Relativismus	45 f., 73 f.	Freiheit.....	107
Entwicklung.....	73 f.	Frieden.....	113
nach Radbruch.....	73 f.	Gerechtigkeit.....	104 ff.
nach Wieacker.....	74	Gleichheit.....	107 f.
Relativität.....	170	Menschenrechte.....	114 ff.
Renaissance	18 ff.	Positivierung der	
Richtiges Recht.....	170	Rechtsphilosophie	103 f.
Rousseau	26 ff.	Rechtsprechung des	
Säkularisierung		Bundesverfassungsgerichts.....	117 ff.
des Rechts	21 f.	Siehe dort	
Säkularismus	70	Rechtsstaat	111 ff.
Savigny	27, 39 f.	Solidarität.....	108 f.
Scholastik.....	17	Völkerrecht.....	114
Schopenhauer.....	156	Verfassungsstaat.....	103
Sein und Sollen	124 ff.	Vernunftrecht	25 ff., 66 f.
Sittengesetz.....	170	Bydlinski.....	66
Sittlichkeit.....	170	Kriele	66
Sokrates.....	8	Sibylle Tönnies.....	66 f.
Solidarität	108 f.	Völkerrecht	114
Solipsismus	171	Volkssouveränität.....	23
Sozialphilosophie.....	171	Voluntarismus	156
Stoisches		Wahrheitstheorien	173
Naturrecht.....	13 ff.	Weimarer Zeit	46 ff.
Synderesis	171	Weltvernunft	
System.....	171	Siehe Stoisches Naturrecht	
Systemtheorie		Wertbegründung des Rechts	134 ff.
Zusammenfassung	90 f.	Widerstandsrecht.....	123, 127 f., 132
Teleologische Ehtik	156	Wilhelm v. Ockham	19
Thomas Hobbes.....	22 f.	Zwei-Reiche-Lehre	14, 20
Thomas von Aquin	17 f.		
Kurzbiographie.....	17		
